****

**Corona – Hygieneplan für die Katholische Schule St. Joseph**

**erstellt auf der Grundlage des ergänzenden**

**Muster-Corona-Hygieneplan für alle**

**staatlichen Schulen in der Freien und Hansestadt Hamburg**

**32. überarbeitete Fassung, gültig ab 13. Juni 2022**

# Vorbemerkung

Alle Schulen in Hamburg verfügen nach § 36 i.V.m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen schulischen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind. Der vorliegende Corona-Hygieneplan basiert auf den Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes und auf der Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus SARS-COV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg. Seine ergänzenden Vorgaben sind von allen Hamburger Schulen entsprechend ihrer schulischen Gegebenheiten zu operationalisieren und in den schulischen Hygieneplan zu berücksichtigen. Die Regelungen des CH gelten in den einschlägigen Sachverhalten auch für die Teilnahme an bzw. die Durchführung von Schulfahrten.

Dieser Plan gilt ab dem 13. Juni 2022 bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Behörde für Schule und Berufsbildung in Abstimmung mit der Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und In-tegration die Vorgaben anpasst. Regelungen zum Einsatz des schulischen Personals und der Verwaltungsangestellten in Schulbüros mit höherem Risiko sind nicht Teil dieses Muster-Corona-Hygieneplans, über diese Regelungen wird gesondert informiert. Schulleitungen sowie Pädagoginnen und Pädagogen gehen bei der Umsetzung der Hygienemaßnahmen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.

Zuständig: Schulleitung

1. **Anordnung der sofortigen Vollziehung aller Regelungen**

**Die sofortige Vollziehung der im Corona-Hygieneplan enthaltenen Regelungen und Pflichten wird hiermit angeordnet.** Die im Corona-Hygieneplan enthaltenen Regelungen und Pflichten dienen dem Schutz individueller Rechtsgüter von höchstem Rang, insbesondere von Leben und Gesundheit aller schulischen Beteiligten. Weiterhin sind sie unerlässlich, um den Schulbetrieb zu gewährleisten, und dienen damit der Aufrechterhaltung einer staatlichen Aufgabe von überragender Bedeutung für das Gemeinwesen. Gegenläufige Interessen einzelner Betroffener müssen angesichts der nach wie vor hohen Gefahren für Leib und Leben sowie angesichts des Interesses an der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebs zurückstehen.

Zuständig: Schulleitung

# Durchführung des Schulbetriebs im Schuljahr 2021/22 und darüber

# hinaus

Der Unterricht im Schuljahr 2021/22 und darüber hinaus findet an allen Schulen und in allen Schulformen als voller Präsenzunterricht nach Stundentafel statt. Schülerinnen und Schüler vom Präsenzunterricht zu befreien, ist nur noch in einzelnen Ausnahmefällen aus nachgewiesenen gesundheitlich zwingenden Gründen möglich, siehe auch Kap. 5. Diese Schülerinnen und Schüler werden von der Schule nach den vorhandenen personellen Ressourcen mit Angeboten des Distanzunterrichts versorgt.

Zuständig: Schulleitung

1. **Persönliche Hygiene und Umgang mit Symptomen**

Gegenseitige Rücksichtnahme und die Einhaltung allgemeiner Hygieneregeln gehören unabhängig von einer Pandemie zu den Grundsätzen des Zusammenseins in der Gemeinschaftseinrichtung Schule. Hervorzuheben sind hierbei:

· Schülerinnen und Schüler, die durch einen PCR-Test bestätigt an einer Corona-Infektion erkrankt sind, dürfen während der angeordneten Isolation die Schulen nicht betreten.

· Schülerinnen und Schüler sowie sonstige Personen mit Fieber, trockenem Husten und Halsschmerzen sollten bis zum Abklingen der Symptome nicht zur Schule kommen und weder an Ganztags- noch an Ferienangeboten teilnehmen. Es sei denn, die Symptome sind durch eine chronische Erkrankung zu erklären.

· Schülerinnen und Schüler sowie sonstige Personen mit laufender Nase (ohne Fieber), gelegentlichem Husten, Halskratzen oder Räuspern können grundsätzlich zur Schule kommen. Sie sind gehalten, die allgemeinen Hygienemaßnahmen besonders zu beachten, insbesondere die Husten- und Niesetikette.

· Gründliche Händehygiene (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen) durch Hän-dewaschen mit Seife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch https://www.infektions-schutz.de/haendewaschen/)

· Husten- und Niesetikette: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.

Zuständig: Schulleitung/jede Einzelperson

**3. Testungen**

**3.1. Fakultative Schnelltests für das schulische Personal**

Dem Personal an Schulen (pädagogisches und Verwaltungspersonal, externe Dienstleister) wird zweimal pro Kalen-derwoche ein Antigen-Schnelltest angeboten.

Bei einem positiven Schnelltestergebnis gelten die Hinweise aus Kap. 12.

Zuständig: Schulleitung

**3.2. Keine systematischen Schnelltestungen bei Schülerinnen und Schülern**

Die freiwilligen Schnelltestungen an den Schulen laufen mit dem 10. Juni 2022 aus. Ab dem 13. Juni 2022 können Schulleitungen in besonderen Einzelfällen anlassbezogen Schnelltests an Schülerinnen und Schüler ausgeben, sollte beispielsweise ein akuter Infektionsverdacht im Laufe des Schultages auftreten. Sollte es in einer Klasse oder einer Lerngruppe entgegen der allgemeinen Entwicklung zu einem Ausbruchsgeschehen kommen, kann das zuständige Gesundheitsamt auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes eine serielle Testung anordnen. Die Vorgaben des Gesundheitsamtes u.a. zu den Testtagen sind zu beachten.

Ansonsten sind stets die von der FHH zur Verfügung gestellten Schnelltests zu verwenden. Eine Ausgabe der Tests für die Testung zu Hause ist nicht zulässig. 5 Bei einem positiven Schnelltestergebnis gelten die Hinweise aus Kap. 12. Zu Monitoringzwecken ist allein der zahlenmäßige Verbrauch der Schnelltests zu erfassen und der BSB auf Abfrage zu melden, siehe auch Kap. 11.

Zuständig: Schulleitung

**4. Das Tragen von medizinischen Masken**

Durch das Tragen von medizinischen Masken werden Tröpfchen, die z.B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausgestoßen werden, abgefangen. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, wird so deutlich verringert (Fremdschutz).

Die Pflicht zum Tragen von Masken in Innenräumen ist ab dem 1. Mai 2022 aufgehoben. Es liegt in der individuellen Entscheidung von Schülerinnen und Schülern bzw. deren Eltern sowie allen schulischen Beschäftigten, ob sie persönlich freiwillig eine Maske in der Schule tragen möchten. Es kann keine Gremienbeschlüsse o.Ä. geben, die die Maskenpflicht in Schule oder einzelnen Lerngruppen verpflichtend vorsehen.

Zuständig: Schulleitung/jede Einzelperson

**5. Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit erhöhtem Risiko**

Für alle Schülerinnen und Schüler gilt ohne Einschränkung die Schulpflicht.

Bei Schülerinnen und Schülern, die unter Vorerkrankungen mit besonderer Risikolage leiden, können in Abstimmung mit den Sorgeberechtigten besondere Schutzmaßnahmen getroffen werden. Dieses gilt auch für gesunde Schülerinnen und Schüler, die in häuslicher Gemeinschaft mit Personen mit besonderen Gesundheitsrisiken leben. Die besondere Gefährdung ist durch ein qualifiziertes ärztliches Attest nachzuweisen.

Dabei genügt es nicht, wenn eine Ärztin oder einen Arzt attestiert, die oder der Betroffene sei „aus gesundheitlichen Gründen“ nicht in der Lage, zur Schule zu kommen. Vielmehr muss sich aus dem Attest nachvollziehbar ergeben, welche besondere Gefährdung sich aus dem Schulbe-such ergibt und welche konkreten gesundheitlichen Folgen zu erwarten sind. Ein qualifiziertes Attest muss darüber hinaus zweifelsfrei erkennen lassen, dass

- ein zugelassene Ärztin bzw. ein zugelassener Arzt

- im Rahmen einer persönlichen Untersuchung der Patientin/des Patienten

- ein ordnungsgemäßes Attest (Name Patient, Stempel Praxis, Datum etc.)

erstellt hat. Entspricht ein Attest den o.g. Vorgaben, so ist es zu akzeptieren und durch die Schul-leitung mit der oder dem Betroffenen abzustimmen, wie eine Teilnahme am Unterricht bzw. ein Einsatz an Schule erfolgen kann, ohne dass von ihr bzw. ihm eine Ansteckungsgefahr ausgeht.

Die Befreiung wird grundsätzlich nur ausdrücklich befristet für das laufende Schulhalbjahr ausgesprochen. Eine kürzere Befreiung ist angezeigt, wenn sich dies unmittelbar aus dem Attest ergibt. Wird eine Erkrankung attestiert, die offensichtlich keiner Besserung zugänglich ist, genügt im folgenden Halbjahr die Vorlage des alten Attests.

Schutzmaßnahmen können z.B. das Tragen einer FFP-2-Maske, die gesonderte Platzierung im Klassenraum, Einsatz von Plexiglaswänden, Ausschluss von Gruppenarbeiten, abweichende Pausenzeiten und ähnliches sein. Eine Befreiung von der Präsenzpflicht kommt nur im Ausnah-mefall in Betracht, wenn andere Maßnahmen nicht ausreichen. Sie ist ausdrücklich bis zum Ende des laufenden Halbjahrs zu befristen, es sei denn dass sich aus dem Attest eine kürzere Dauer der zugrundeliegenden Erkrankung ergibt.

Sollte ein Attest aus Sicht der Schulleitung die o. g. Bedingungen nicht eindeutig erfüllen und beispielsweise als Grund für die Entschuldigung nur das Alter eines Elternteils angegeben sein, sollte den Erziehungsberechtigten mitgeteilt werden, dass das Attest nicht eindeutig im Sinne der Vorgaben und durch ärztliches Attest zu spezifizieren ist. Sollte es zu keiner einvernehmlichen Lösung kommen, kann über die regionale Schulaufsicht Kontakt zur Rechtsabteilung der BSB aufgenommen werden, die dann im weiteren Verfahren berät.

Liegt nach Eindruck der Schule eine besondere Belastungssituation in der Familie vor, die ggf. durch Ängste noch verstärkt wird und sich auch darin ausdrückt, dass Sorgeberechtigte ihre Kin-der zu Hause behalten möchten, wird empfohlen, das zuständige ReBBZ beratend einzubinden.

Zuständig: Schulleitung

**6. Lüftung der schulischen Räumlichkeiten**

Das richtige und regelmäßige Lüften in allen schulischen Räumen trägt nicht nur zum Wohlbefinden bei, frische Luft ist eine der wirksamsten Maßnahmen, potenziell virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen.

Folgende Vorgaben sind beim Lüften zu beachten:

· Es soll in jeder Unterrichtspause intensiv bei weit geöffneten Fenstern unter Aufsicht quer- oder stoßgelüftet werden.

· Grundsätzlich gilt, dass ergänzend zu den Lüftungen in den Pausen während einer Un-terrichtsstunde mindestens eine Quer- oder Stoßlüftung von fünf Minuten durchgeführt wird. Der konkrete Zeitpunkt kann sich am Unterrichtsverlauf ausrichten.

· Es soll möglichst eine Querlüftung stattfinden, das heißt Lüften mit weit geöffneten Fenstern bei gleichzeitig geöffneter Tür und im Flur ebenfalls geöffneten Fenstern.

· Brandschutztüren können zum Querlüften kurzzeitig geöffnet und anschließend wieder geschlossen werden.

· Stoßlüften bedeutet, dass die Fenster vollständig geöffnet werden. Eine Kipplüftung reicht nicht aus, auch nicht wenn das Fenster dauerhaft auf Kipp steht.

· Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.

· Kommt es während des Unterrichts bei geschlossenen Fenstern bei einzelnen Personen zu wiederholtem Niesen oder Husten, sollte zusätzlich unmittelbar bei weit geöffneten Fenstern gelüftet werden.

· Sind raumlufttechnische Anlagen in den Schulen vorhanden, sollten diese möglichst durchgehend mit Frischluftzufuhr in Betrieb sein. Umluftbetrieb ist zu vermeiden.

· Ab dem 13. Juni 2022 wird die Nutzung der mobilen Luftfilter für die Sommermonate reduziert. Die sog. Haushaltsgeräte unter den Luftfiltern der Marken Philips, Heylo und Kärcher werden seitens der Schulen abgeschaltet. Für die größeren Luftfiltergeräte, die sog. Industriegeräte, wird SBH die Umschaltung in den „Hygiene-Modus“ veranlassen.

Die Vorgaben zum regelmäßigen Quer- oder Stoßlüften gelten auch für alle weiteren schulischen Räumlichkeiten wie beispielsweise das Lehrerzimmer und das Schulbüro. Die Schule regelt die Umsetzung in eigener Verantwortung entsprechend der räumlichen Gegebenheiten.

Zuständig: Schulleitungen/pädagogisches Personal/Schulbau Hamburg

**7. Infektionsschutz im Schulbüro**

Alle dargestellten Hygienemaßnahmen gelten selbstverständlich auch für das Schulbüro. Ergänzend sind im Empfangsbereich die Plexiglasscheiben als sog. „Spuckschutz“ installiert.

Zuständig: Schulleitung / Schulhausmeister

**8. Infektionsschutz bei der Ersten Hilfe**

Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos für die ersthelfende und die hilfebedürf-tige Person sollte von beiden eine medizinische Maske getragen werden. Wenn direkter körper-licher Kontakt notwendig ist, sollten Ersthelfende Einmalhandschuhe tragen.

Nach der Erste-Hilfe-Leistung sollten die Hände gründlich gewaschen und optimaler Weise er-gänzend desinfiziert werden. Hierfür ist Händedesinfektionsmittel, möglichst beim Erste-Hilfe-Material, zur Verwendung durch Ersthelfende bereitzuhalten.

Zuständig: Schulleitung/Hausmeister

**9. Konferenzen und Versammlungen**

Schulinterne Konferenzen, Arbeitsgruppensitzungen der Beschäftigten, Sitzungen der schuli-schen Gremien sowie weitere schulische Veranstaltungen (wie z.B. Elternabende) finden regel-haft unter Einhaltung der allgemeinen Hygienevorschriften statt.

Die Durchführung von Gremiensitzungen kann durch die Schulleitung in Form einer Videokonfe-renz ermöglicht werden.

Zuständig: Schulleitung

**10. Reiserückkehrerinnen und Reiserückkehrer**

Alle Reisenden müssen sich nach Rückkehr aus den Ferien und vor Betreten der Schulen selbstständig über die geltenden Infektionsschutzregelungen informieren. Die jeweils geltenden Regelungen sind strikt einzuhalten.

Zuständig: Jede Einzelperson

**11. Dokumentation**

Die im Kontext eines Befreiungsantrages vom Präsenzunterricht eingereichten Atteste sind ver-traulich zu behandeln und vor der Einsichtnahme Dritter zu schützen. Atteste von Schülerinnen und Schüler sind in der Schülerakte aufzubewahren und unterliegen den datenschutzrechtlichen Vorgaben, die für besonders sensible personenbezogene Daten gelten. Atteste der Beschäftigten sind im Original verschlossen an das für die jeweilige Schule zuständige Personalsachgebiet zur Aufnahme in die Personalakte weiterzuleiten.

Zuständig: Schulleitung

**12. Akuter Coronafall und Meldepflichten**

Sollten in Schule bei Schülerinnen und Schülern oder Beschäftigen einer Schule einschlägige Corona-Symptomeauftreten oder ein positiver Schnelltest bekannt werden, so sind Schülerinnen und Schüler ggf. bis zur Abholung durch die Eltern in einen gesonderten Raum zu führen. Beschäftigte werden gebeten, das Schulgelände zu verlassen.

Personen, deren schulischer Schnelltest positiv ist, sind verpflichtet, unverzüglich einen PCRTest oder einen Schnelltest durch ein anerkanntes Testzentrum durchführen zu lassen.

Eine Infektion wird dann durch das Ergebnis eines dieser beiden Testverfahren bestätigt oder ausgeschlossen. Ein schulischer Schnelltest reicht dazu nicht aus.

Ab dem 13. Juni 2022 wird die Verpflichtung zur Meldung von durch die Testzentren bestätigte Infektionen zunächst ausgesetzt. Die Testzentren melden diese Fälle direkt an die zuständigen Stellen.

Über die in der betroffenen Schule zu ergreifenden Maßnahmen wie z.B. die Schließung einer Klasse oder Schule entscheidet danach ausschließlich das zuständige Gesundheitsamt. Diese Entscheidung ist den Gesundheitsexperten vorbehalten und liegt nicht im Ermessen der Schule oder der Schulleitung.

Zuständig: Schulleitung